

RS Vwgh 1989/4/18 87/04/0061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.1989

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §77 impl;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0137/71 E 20. Oktober 1976 RS 2

Stammrechtssatz

Durch Auflagen kann das Vorhaben (das Genehmigungsansuchen) soweit modifiziert werden, als dies unter den für die Genehmigung maßgebenden Gesichtspunkten erforderlich ist; doch darf dadurch das Vorhaben (das Genehmigungsansuchen) nicht in seinem Wesen verändert werden. Die Frage, ob die zuletzt bezeichnete Einschränkung gewahrt bleibt, betrifft nur die Rechtssphäre des Genehmigungserbers.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987040061.X01

Im RIS seit

01.02.2006

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at